

**Antrag des Stadtrates vom 8. Mai 2006**

**Anpassung der Polizeiverordnung**

(P2./C.)

(Beschluss des Gemeinderates vom .....)

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Polizeiverordnung vom 31. August 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2

Die Stadtpolizei kann Personen, bei welchen der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Ruhe und Ordnung gemäss Abs. 1 gefährden oder stören, vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten.

Art. 37 Abs. 2

Der Stadtrat und die Schulpflege können über die Benützung der unter ihrer Verantwortung stehenden öffentlichen Anlagen nähere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 52

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis zu dem in der Strafprozessordnung genannten Höchstbetrag bestraft, sofern das anzuwendende Recht keine andere Strafe vorsieht. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 4 lit. b) und c) Gemeindeordnung.
3. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
4. Mitteilung an den Stadtrat und zum Vollzug.

\*\*\*\*\*

## **Erläuterung**

### **Ausgangslage**

Art. 10 der Polizeiverordnung der Stadt Dietikon vom 31. August 2000 (PVO) beinhaltet die sogenannte Generalklausel. Aufgrund dieses Artikels kann die Polizei bei Verstössen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung einschreiten und entsprechende Sanktionen gemäss den Strafbestimmungen vornehmen. Die Bestimmung ist jedoch nur anwendbar, wenn die öffentliche Ruhe und Ordnung bereits verletzt wurde. Mit dem vorgesehenen zweiten Absatz von Art. 10 wird der Stadtpolizei die Möglichkeit gegeben, bereits bei einem begründeten Verdacht auf Verletzung der öffentlichen Ruhe und Ordnung Personen vorübergehend von einem Ort wegzuweisen oder fernzuhalten. Es handelt sich dabei um ein Instrument, um der Stadtpolizei die Möglichkeit zu gewähren, präventiv einzugreifen, bevor Verstösse vorliegen.

Art. 37 POV besagt, dass öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt werden dürfen.

Über die Benützung von Strassen, Wege usw. gibt es zahlreiche Vorschriften, welche das Nebeneinander unterschiedlicher Benutzer regeln. Für die öffentlichen Anlagen hingegen, worunter der Kirchplatz, die Rastplätze, Schulanlagen usw. zu zählen sind, gibt es keine allgemein gültigen Verhaltensregelungen. Die Anlagen dienen unterschiedlichen Zwecken und bergen unterschiedliche Risiken für Ruhe und Ordnung. Wenn öffentliche Anlagen der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, ist es angezeigt, für die Benützung Regeln und Bestimmungen zu erlassen. Damit diesen Regeln von der Polizei Nachachtung verschafft werden kann, sind die Strafbestimmungen der PVO mit dem Hinweis auf die Ausführungsbestimmungen zu ergänzen.

### **Bedarf**

Ausführungsbestimmungen für die Benützung von öffentlichen Anlagen sollen dazu beitragen, dass die Bevölkerung die Anlagen so benützen kann, wie es ihrer Art entspricht und die Nachbarschaft nicht durch übermässige Immissionen belästigt wird. Sie enthalten Richtlinien über das Verhalten auf Anlagen und einige Verbote und Gebote, welche den verschiedenen Anspruchsgruppen gerecht werden.

Im Bereich der Schulanlagen hat die Schulpflege mit Beschluss vom 19. Dezember 2005 neue Benützungsvorschriften erlassen. Zum Erlass dieser Vorschriften ist die Schulpflege berechtigt, da sie gemäss Art. 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung die Aufsicht über die Schulanlagen ausübt. Mit der Kirchplatzordnung vom 12. Dezember 2005 hat der Stadtrat ebenfalls für eine öffentliche Anlage Benützungsvorschriften erlassen, desgleichen am 8. Mai 2006 für die Parkanlage Grunschen.

## **Umsetzung**

Die Ergänzungen der Polizeiverordnung ermöglichen es der Stadtpolizei, Ruhe und Ordnung auf öffentlichen Anlagen durchzusetzen, sofern nötig präventiv einzugreifen und allfällige Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen zu ahnden. Die Ausführungsbestimmungen werden durch den Stadtrat und die Schulpflege für die in ihrer Verantwortung stehenden Anlagen erlassen. Diese Beschlüsse werden veröffentlicht und sind rekursfähig.

Referent: Sicherheitsvorstand Heinz Illi

\*\*\*\*\*

GS  
0508PVO

NAMENS DES STADTRATES  
Der Präsident:                      Der Schreiber:

Otto Müller

Thomas Furger

versandt am: